

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)

vom 08. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dezember 2022)

zum Thema:

Wie hat sich der Senat in die Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Kernkraftwerk in Polen eingebracht?

und **Antwort** vom 13. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14233
vom 08.12.2022

über Wie hat sich der Senat in die Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante
Kernkraftwerk in Polen eingebracht?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In der Wojewodschaft Pommern wird das erste polnische Kernkraftwerk geplant. Hierzu läuft bis 13.12.2022 ein Beteiligungsverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Welche Eingaben hat der Senat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemacht bzw. von welchen Eingaben von natürlichen oder juristischen Personen aus Berlin hat der Senat Kenntnis? (bitte um tabellarische Übersicht der wesentlichen Eingaben, Argumente und Rechtsgrundlagen sortiert nach verantwortlicher Stelle)

Antwort zu 1:

Entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) informierte im Februar 2022 das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) die zuständigen Landesministerien über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Standortauswahl, Bau und Betrieb des ersten Kernkraftwerks in Polen.

Berlin hatte neben den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen ein Interesse an der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung geäußert. Mecklenburg-Vorpommern hat gemäß § 58 Absatz 5 UVPG die Federführung im Verfahren übernommen.

Für die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung verfasst mithin das im Beteiligungsverfahren gemäß § 58 Absatz 5 UVPG federführende Bundesland gegenwärtig die Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit Brandenburg, Berlin und Sachsen. Da die Stellungnahme in Bearbeitung ist und noch nicht bei der Republik Polen eingereicht wurde, können genauere Angaben zu deren Inhalt derzeit noch nicht gemacht werden. Der fachliche Teil der Stellungnahme wird auf einem zu den polnischen Verfahrensunterlagen erstellten Sachverständigengutachten der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS gGmbH) basieren.

Von weiteren Eingaben natürlicher oder juristischer Personen aus Berlin ist nichts bekannt, da die Eingaben direkt an die polnische Behörde zu senden sind. Die Behörden sowie die Öffentlichkeit des Landes Berlin wurden durch Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz hierauf hingewiesen sowie bzgl. der Beteiligungsmöglichkeit weiter informiert:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/presse/pressemitteilungen/2022/pressemitteilung.1264080.php>.

Frage 2:

Welche weiteren Informationen gibt es ggf., die für das Verständnis der in dieser Anfrage erörterten Sachverhalte relevant sind?

Antwort zu 2:

Polen hatte im Vorfeld im Jahr 2011 eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt, an der auch die Bundesrepublik Deutschland als Anrainerstaat beteiligt wurde. Im Rahmen dieser SUP wurde vom 05.10.2011 bis zum 04.01.2012 und wegen eines Nachtrags vom 06.02.2012 bis zum 27.02.2012 in Berlin eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. In diesem Zusammenhang haben das Berliner Abgeordnetenhaus ebenso wie der Senat im Benehmen mit Brandenburg diesem Programm gegenüber eine ablehnende Haltung eingenommen und dies in einem Konsultationsgespräch am 27.11.2012 in Warschau bekräftigt.

Berlin, den 13.12.2022

In Vertretung
Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz